18. Berfiderung von Runfigegenständen, inebefondere Bilbern, gegen Feneregefahr. Unterfchied zwifden Runftwert und Liebhaberwert.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. Februar 1910 i. S. B. (Kl.) w. Norddeutsche Feuerbersicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 214/09.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger, der früher Agent der Beklagten gewesen war, hatte laut Police vom 10. Juli 1906 bei der Beklagten seine bewegliche Habe gegen Feuersgesahr versichert. Das Berzeichnis der Sachen umfaßte unter Nr. 8 Gemälde, Kupferstiche, Bilder, Kunst- und Luzusgegenstände, mit einer Gesamtsumme von 6680 M. Dazu war bemerkt, daß unter den zu Nr. 8 deklarierten Gegenständen auch ein Gemälde, eine Seeschlacht zwischen Engländern und Holländern im Jahre 1797 darstellend, mit 6000 M als mitversichert gelte. Nach § 2 der allgemeinen Bersicherungsbedingungen sind Gemälde und sonstige Gegenstände, die einen Kunstwert haben, nur dann versichert, wenn sie in

ber Versicherungsurtunde besonders benannt sind; Gegenstände, die einen Liebhaberwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn er als solcher beantragt und in der Versicherungsurtunde gekennzeichnet ist. Im § 4 heißt es, daß durch Annahme der Verssicherungsurkunde das Einverständnis des Versicherten mit deren gesamtem Inhalte konstatiert werde, und daß sich die Verpslichtung der Gesellschaft lediglich nach diesem Inhalte bestimme.

Am 1. Oktober 1906 erlitt der Kläger einen Brandschaben, der auch den in der Bolice als "Gemälde" bezeichneten Rupferstich, die Seeschlacht darstellend, betraf. In dem nach § 9 der Bedingungen eingeleiteten Abschäungsverfahren bezisserten die Sachverständigen den Wert des Bildes auf 150 M. Der Kläger forderte indessen im Rechtswege den Betrag von 6000 M hierfür. Die Beklagte widersprach diesem Verlangen. Von ihren Einwendungen kommt nur das Vorbringen in Betracht, daß der Kläger nicht den Liebhaberwert des Bildes mit 6000 M, wie er es tue, sondern nur den von den Sachverständigen gefundenen Kunstwert mit 150 M fordern könne. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nur zur Zahlung von 150 M für das Bild und wies im übrigen die Klage ab. Die Berufung und die Revision des Klägers hatten keinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter geht bavon aus, daß ber Rläger nur ben Runftwert, nicht ben Liebhabermert bes - in ber Police als Gemälde bezeichneten - Rupferftiches verfichert habe, und bag ber Runftwert in bem nach § 9 ber Bedingungen eingeleiteten Abichätzungsverfahren für ben Rläger binbend auf 150 M festgestellt worden fei. Diefe Erwägungen find rechtlich nicht zu beanftanden, Die Revision macht geltend, daß ber Berufungerichter bei ber Auslegung des Berficherungsvertrages die 88 133, 157 BBB. verlett habe, da ber Wert aller Bilber nur ein Liebhaberwert fei, und baber biefer, und nicht ber - für Bilber nicht bestehende - objektive Wert versichert gewesen sei. Der Angriff ift nicht begrundet. Die Bebingungen unterscheiben ausbrücklich ben Runftwert und ben Liebhabermert von verficherten Gegenständen. Wenn der Runftwert berfichert fein foll, muffen bie Begenftande, namentlich Gemalbe, in der Berficherungsurtunde besonders benannt fein. Die Berficherung zum Liebhaberwert erfordert einen besonderen, diesen beziffernden Antrag und bessen entsprechende Rennzeichnung in der Versicherungsurfunde. Gine folche Unterscheidung ift auch gerechtfertigt. Runftwert ift ber objektive (gemeine) Wert, ben ein Runftgegenstand im Bertebre bat. Dag ber Rreis berer, Die Runftgegenftanbe vertaufen und erwerben, ber Ratur ber Sache nach beschränkter ift, als bei anderen, menschlichen Bedürfniffen bienenden Dingen, hindert nicht, von einem Runstmarkte und bon ber Schätzung burch Sachperffanbige guganglichen Breifen gu fprechen, bie auf biefem Martt erzielt merben. Der Berfehrswert eines Bilbes ift banach bestimmbar. Der Liebhabermert bedeutet mehr. Db er gleichbedeutend ift mit bem Berte ber besonderen Borliebe (bem Affeitionswert), ober ob er auch obieftipe Momente in fich ichlieft, Die aus der Wertschätzung innerhalb bes Rreifes ber Liebhaber ju entnehmen find, tann bier auf fich beruben. Jebenfalls ift er etwas anderes als ber Runftwert, und bedarf ber ausbrudlichen, giffermäßigen Reftfebung in ber Bolice. Daran fehlt es im porliegenden Stalle. Bemag ben Bebingungen find bie Gegenstände, die einen Runftwert haben, barunter bas ftreitige Bilb, besonders benannt und beshalb verfichert, aber lediglich nach bem Runftwert. Der Betrag bon 6000 M. ber als Bert bes Bilbes angegeben ift, bilbet nur Die Grenze, bis zu welcher Die Beklagte haftet, ift aber nicht eine biefe verpflichtenbe Schapung; vielmehr mußte ber mahre Runftwert bes Stiches, wie geschehen, burch bie Sachverftanbigentommiffion ermittelt werben. Der Umfang ber von ber Beflagten übernommenen Berpflichtungen beftimmte fich nach 8 4 ber Bedingungen, die dem Rlager als früherem Agenten ber Befellichaft nicht unbefannt gemesen fein konnen, lediglich nach bem Inhalte ber Berficherungsurfunde. Diese ergibt nichts über die Berficherung bes Rupferftiches jum Liebhaberwerte. Deshalb kommt es nicht barauf an, ob ber Rlager biefe fchriftlich ober munblich beantragt bat. Angenommen ift ein folder Antrag jebenfalls nicht. ... Rann ber Rlager aber nur ben Runftwert bes Bilbes erfett verlangen, fo muß es bei ber von ben Sachverftanbigen feftgeftellten Gumme fein Bewenden behalten." . . .